### Information zum Mustergesellschaftsvertrag für Gruppenpraxen Modell 2 und 3

Aufgrund des von zahlreichen Oberösterreichischen Ärzten an uns herangetragenen Wunsches zur Erstellung eines Mustergesellschaftsvertrages für die Errichtung einer Gruppenpraxis Modell 2 bzw 3 dürfen wir Ihnen das entsprechende Muster nunmehr zur Verfügung stellen.

Wir müssen uns vorbehalten, diesen Mustergesellschaftsvertrag in Zukunft wieder abzuändern, sofern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern oder sich ein Änderungsbedarf aufgrund der praktischen Anwendung ergibt.

Wir weisen darauf hin, dass die in den Fußnoten enthaltenen Informationen vollständig zu beachten sind und anhand der individuellen Varianten der Vertrag gegebenenfalls zu adaptieren ist!

Weiters ist der Abschluss eines Zusammenschlussvertrages gemäß den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes notwendig. Für die Details zu diesem sowie zu allen anderen auftretenden steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung der Ordination in die zu gründende OG ist die rechtzeitige Einbindung eines Steuerberaters Ihres Vertrauens unumgänglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass uns der Zusammenschlussvertrag nicht zur Prüfung vorgelegt werden muss. Sollte dieser dennoch übermittelt werden, wird er von der Ärztekammer nicht kontrolliert.

Nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches entsteht eine OG erst mit ihrer Eintragung im Firmenbuch (Landesgericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat). Der Antrag auf Eintragung im Firmenbuch muss von sämtlichen Gesellschaftern der OG in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) unterfertigt werden. Auch die dem Antrag anzuschließenden Musterzeichnungen aller vertretungsbefugten Gesellschafter müssen in öffentlich beglaubigter Form vorliegen.

Der Mustergesellschaftsvertrag beinhaltet im Wesentlichen den notwendigen Mindestinhalt für eine Gruppenpraxis-OG. Vor der Unterzeichnung des OG-Vertrages ist dieser (in der Regel direkt vom Notar oder Anwalt) der Ärztekammer zur Prüfung zu übermitteln. Diese rechtliche Kontrolle durch Ärztekammer bzw. auch ÖGK beschränkt sich auf diesen Mindestinhalt für die Gruppenpraxis-OG bzw. die zwingenden Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages. Wir müssen davon ausgehen, dass die Inhalte zwischen den Vertragsparteien eingehend besprochen und vereinbart wurden.

Im OG-Vertrag können jedoch einvernehmlich noch weitere Regelungen getroffen werden, die beispielsweise wie folgt auch in unserem Leitfaden für Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater (<https://www.aekooe.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=8125&token=d47b50da70477d713665ef2a6efbf99aed0ec39c>) aufgezählt sind:

* Vertretungsregelungen im Krankheits- bzw. Urlaubsfall bzw. während der Wahrnehmung von Fortbildungen
* Regelung von Konkurrenzsituationen nach Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 112 UGB normiert im Rahmen des Wettbewerbsverbotes grundsätzlich, dass ein Gesellschafter während des aufrechten Bestandes der Gesellschaft ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als unbeschränkt haftender Gesellschafter teilnehmen darf. Abänderungen sind im Einvernehmen aller Gesellschafter möglich.)

Wir dürfen abschließend darauf hinweisen, dass der Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zwingende Bestimmungen vorsieht, die in den Mustergesellschaftsvertrag von uns eingearbeitet wurden. Je nach der konkreten Situation und Dauer der Gruppenpraxis ist dies jedoch nicht als erschöpfend zu betrachten und ist daher dieses Muster ein grobes Konzept, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Der Grund liegt vor allem darin, dass wir sowohl die Interessen der Senior- als auch Juniorpartner gleichermaßen vertreten und daher eine neutrale Position einnehmen. Allfällige Abänderungen oder Ergänzungen sind einvernehmlich zu treffen und können diese aufgrund unserer zwingend unparteiischen Stellung nicht einseitig beurteilt werden.

Es kann daher jedoch auch für den beiliegenden Mustergesellschaftsvertrag nicht völlig ausgeschlossen werden, dass im Prozessfall vor Gericht im Rahmen der Vertragsauslegung Unklarheiten auftreten. Wir müssen daher empfehlen, vor Abschluss des Gesellschaftsvertrages einen Anwalt, Notar und Steuerberater Ihres Vertrauens jedenfalls zur konkreten Ausformulierung zu konsultieren, um eben Auslegungsschwierigkeiten, die vor allem in rechtlichen Auslegungsfragen bzgl. des Parteiwillens im Einzelfall auftreten können, zu vermeiden.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen nachfolgende Personen zur Verfügung:

A – G (Familienname Seniorpartner): Mag. Barbara Hauer, LL.M., MBA (0732 / 77 83 71 – 324)

H – L (Familienname Seniorpartner): Mag. Martin Brandlmayr, LL.M. (0732 / 77 83 71 – 261)

M – S (Familienname Seniorpartner): Mag. Tanja Müller-Poulakos, LL.M. (0732 / 77 83 71 – 337)

T – Z (Familienname Seniorpartner) + Radiologie und Labor: Mag. Seyfullah Çakır
(0732 / 77 83 71 – 305)

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**über die Errichtung einer offenen Gesellschaft**

abgeschlossen zwischen

1. Dr. […], geboren am […], [Adresse, PLZ Ort]

im Folgenden auch „**Seniorpartner**“ genannt

einerseits

sowie

1. Dr. […], geboren am […], [Adresse, PLZ Ort]

im Folgenden auch „**Juniorpartner**“ genannt

andererseits

wie folgt:

1. **Präambel**

I.1 Der Seniorpartner betreibt eine Einzelordination für [**Fach**][[1]](#footnote-2) am Standort [**Ordinationsadresse, PLZ, Ort**][[2]](#footnote-3).

I.2 Mit gegenständlichem Vertrag errichten die Vertragsparteien eine Offene Gesellschaft iSd § 105 UGB zum Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen einer Gruppenpraxis gemäß § 52a ÄrzteG 1998. Es handelt sich dabei um eine Gruppenpraxis nach dem Modell […][[3]](#footnote-4) nach den Bestimmungen des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages.

I.3 Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis sind die einschlägigen Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 08.04.2002 zwischen der Ärztekammer für OÖ und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger, mit der die Beziehungen zwischen den in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträgern und den Vertragsgruppenpraxen geregelt werden („**Gruppenpraxis-Gesamtvertrag**“), idjgF zwingend anzuwenden. Sollten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gegen Regelungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages verstoßen, sind erstere nichtig und sind die Bestimmungen des Gesamtvertrages diesbezüglich anzuwenden; dies gilt insbesondere auch für die Berechnung der Ordinationsablöse gem. § 6 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages.[[4]](#footnote-5)

I.4 Jeder Gesellschafter ist für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflicht persönlich verantwortlich, diese Verantwortung kann weder durch diesen Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter zur Einhaltung der Bestimmungen des Ärztegesetzes insbesondere der Anmeldungspflicht nach § 29 Abs. 1 Z 7 einschließlich der Vorlage des Gesellschaftsvertrages verpflichtet.

1. **Firma und Sitz**

II.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

[…][[5]](#footnote-6)

II.2 Der Sitz der Gesellschaft ist [**PLZ, Ort**][[6]](#footnote-7). Die Geschäftsanschrift lautet [**Anschrift, PLZ, Ort**][[7]](#footnote-8).

1. **Gegenstand des Unternehmens**

III.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im gemeinschaftlichen Betrieb einer Gruppenpraxis für [**Fach**][[8]](#footnote-9) gem. § 52a ÄrzteG.

III.2 Die Gesellschaft ist ferner zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienen und weder dem Gesetz noch sonstigen berufsrechtlichen Vorschriften widersprechen.

III.3 Der Inhalt des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages ist den Vertragsparteien bekannt und erklären diese ausdrücklich, dass die im OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

1. **Beginn und Dauer der Gesellschaft**

IV.1 Die Gesellschaft wird auf bestimmte Zeit errichtet.[[9]](#footnote-10)

IV.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch und nimmt ihre Tätigkeit mit Wirksamkeit der zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Gruppenpraxis abzuschließenden Einzelverträge auf. Dies wird voraussichtlich am [**xx.xx.20xx**][[10]](#footnote-11) sein. Sie endet mit Ablauf des [**xx.xx.20xx**][[11]](#footnote-12), ohne dass es eines gesonderten Auflösungsbeschlusses bedarf, durch Ausscheiden des Juniorpartners.

IV.3 Sofern der Seniorpartner vor dem in IV.2. genannten Endtermin eine Nachfolgepraxis (Gruppenpraxis Modell 4 im Sinne des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages) beantragt und der Juniorpartner aus der entsprechenden Ausschreibung durch die Ärztekammer für OÖ als Erstgereihter hervorgeht, so endet die Gesellschaft mit Ablauf des in der Ausschreibung festgelegten Endtermins, ohne dass es eines gesonderten Auflösungsbeschlusses bedarf, durch Ausscheiden des Seniorpartners.[[12]](#footnote-13)

IV.4 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. In den Folgejahren sind die Geschäftsjahre mit dem Kalenderjahr ident.

IV.5 Klarstellend festgehalten wird, dass der kurative Einzelvertrag des Seniorpartners gem. den Bestimmungen des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages während der Laufzeit des Einzelvertrages mit der Gruppenpraxis ruhend gestellt ist. Im Falle der Auflösung des Einzelvertrages mit der Gruppenpraxis lebt der ruhend gestellte kurative Einzelvertrag des Seniorpartners wieder auf (sofern die Gruppenpraxis nicht in ein Modell 4 umgewandelt wird).

1. **Einlagen und Kapitalkonten**

V.1 Der Seniorpartner verpflichtet sich, seinen in Punkt I.1 näher bezeichneten Betrieb, nämlich seine Arztpraxis [einschließlich Hausapotheke][[13]](#footnote-14), gemäß und vorbehaltlich gesondertem Zusammenschlussvertrag[[14]](#footnote-15) als Sacheinlage in die Gesellschaft zu übertragen. Der zu übertragende Betrieb weist einen positiven Verkehrswert auf. Diese Übertragung erfolgt durch einen gesondert abzuschließenden Zusammenschlussvertrag, in dem insb die steuerlichen Aspekte der Betriebsübertragung im Rahmen eines Zusammenschlusses unter Anwendung der Begünstigungen des Art IV UmgrStG Beachtung finden. Soweit dieser Zusammenschlussvertrag erst nach dem Zusammenschlussstichtag abgeschlossen wird, gilt der Betrieb ab dem Stichtag als zur Nutzung an die OG überlassen.[[15]](#footnote-16)

Der Seniorpartner leistet dafür Gewähr, dass die Sacheinlage sein uneingeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist.

V.2 Der Seniorpartner leistet anlässlich der Gesellschaftsgründung eine bare Einlage in Höhe von EUR […]. Dieser Betrag wird in ein für ihn einzurichtendes fixes Kapitalkonto bei der OG eingestellt[[16]](#footnote-17).

V.3 Der Juniorpartner leistet eine bare Einlage in Höhe von EUR […]. Dieser Betrag wird in ein für ihn einzurichtendes fixes Kapitalkonto bei der OG eingestellt[[17]](#footnote-18).

V.4 Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter sind auf einem festen (= fixem) Kapitalkonto zu buchen und sind deren Pflichteinlage. Die festen Kapitalkonten werden nicht verzinst. Die festen Kapitalkonten geben das Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter an der Unternehmenssubstanz, dh an den stillen Reserven (inkl Firmenwert) an.

V.5 Für jeden Gesellschafter wird neben dem festen Kapitalkonto auch ein variables Privatkonto angelegt. Die Gewinn- und Verlustanteile der Gesellschafter sowie allfällige Einlagen und Entnahmen werden auf diesen variablen Privatkonten der Gesellschafter gebucht. Die variablen Privatkonten haben keinen Einfluss auf die Beteiligung der Gesellschafter an der Substanz, am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft. Sofern das variable Privatkonto einen negativen Stand ausweist, sind künftige Gewinnanteile primär zur Abdeckung dieses Negativsaldos auf dem variablen Privatkonto zu verwenden.[[18]](#footnote-19) Entnahmen, die zu negativen Privatkonten führen, dürfen nur dann getätigt werden, wenn diese von allen Gesellschaftern genehmigt werden. Variable Privatkonten sind spätestens beim Ausscheiden durch Einlage / Entnahme auszugleichen.

1. **Beteiligung, Gewinn und Verlust, Haftung, Arbeitsleistung**

VI.1 Die Gesellschafter sind an der Substanz der Gesellschaft wie folgt beteiligt:

* […][[19]](#footnote-20) […][[20]](#footnote-21) %
* […][[21]](#footnote-22) […][[22]](#footnote-23) %.

VI.2 Die Gesellschafter sind an Gewinn und Verlust der Gesellschaft wie folgt beteiligt:

* […][[23]](#footnote-24) […][[24]](#footnote-25) %
* […][[25]](#footnote-26) […][[26]](#footnote-27) %.

VI.3 Der Seniorpartner hat das Recht, einen monatlichen Betrag in Höhe von EUR […] als Akonto auf seine Gewinnbeteiligung zu entnehmen. Der Juniorpartner hat das Recht, einen monatlichen Betrag in Höhe von EUR […] als Akonto auf seine Gewinnbeteiligung zu entnehmen.[[27]](#footnote-28)

VI.4 Klarstellend festgehalten wird, dass die persönlichen Beiträge der Gesellschafter an die Ärztekammer (inkl Wohlfahrtsfonds), die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge, die persönlichen Steuern, Fortbildungskosten sowie Prämien für allfällige von den einzelnen Gesellschaftern abgeschlossene Versicherungen von jedem Gesellschafter selbst getragen werden.

VI.5 Die Gesellschafter sind darüber in Kenntnis, dass nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen jeden Gesellschafter eine unbeschränkte Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft trifft. Für diejenigen Verbindlichkeiten, die sich auf die Zeit vor dem [xx.xx.20xx][[28]](#footnote-29) beziehen, wird im Innenverhältnis vereinbart, dass der Seniorpartner alleine haftet und den Juniorpartner insoweit schad- und klaglos hält. Diejenigen Forderungen der Gesellschaft, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, stehen wirtschaftlich ausschließlich dem Seniorpartner zu.

 Für den Fall, dass ein Gesellschafter der Gesellschaft durch sein schuldhaftes Handeln einen Schaden zufügt, hat er diesen Schaden im Innenverhältnis alleine zu tragen. Den Mitgesellschaftern steht in diesem Zusammenhang ein Regressanspruch zu.[[29]](#footnote-30)

VI.5 Gemäß § 52a Abs 3 Z 6 ÄrzteG ist jeder Gesellschafter maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet. Entsprechend den Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages haben die Gesellschafter die in der Gruppenpraxis anfallende Arbeit entsprechend ihren Kapitalanteilen zu übernehmen. Jeder Gesellschafter ist daher in dem in VI.1 angeführten Ausmaß seiner Beteiligung zur Übernahme der anfallenden Arbeit verpflichtet.

1. **Ablöse, Abfertigung alt**

VII.1 Festgehalten wird, dass der auf den Anteil des Juniorpartners entfallende Firmen- und Substanzwert des vom Seniorpartner gemäß Punkt V.I zu übertragenden Betriebs bereits nach den Bestimmungen des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages mit EUR […][[30]](#footnote-31) bewertet wurde.[[31]](#footnote-32)

VII.2 Klarstellend festgehalten wird, dass es durch die gemäß Punkt V.I geplante Übertragung des Betriebes des Seniorpartners zu einem Betriebsübergang iSd § 3 AVRAG kommt und die Gesellschaft daher sämtliche zum Zusammenschlussstichtag bestehenden Dienstverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen hat. Sollten einzelne Dienstverhältnisse noch dem System „Abfertigung alt“ unterliegen, verpflichtet sich der Seniorpartner, die bis zum Zusammenschlussstichtag bereits entstandenen Abfertigungsansprüche wirtschaftlich alleine zu tragen und den Juniorpartner diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, sofern diese Ansprüche nicht bereits bei der Berechnung des Verkehrswertes mindernd berücksichtigt worden sind.[[32]](#footnote-33)

1. **Geschäftsführung und Vertretung**

VIII.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind sowohl der Seniorpartner als auch der Juniorpartner selbständig berechtigt und verpflichtet.[[33]](#footnote-34)

VIII.2 Sämtliche Personalentscheidungen während der Dauer der Gruppenpraxis erfordern das Einvernehmen von Senior- und Juniorpartner.[[34]](#footnote-35)

VIII.3 Die Gesellschafter haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu führen.

VIII.4 Soweit Gesellschafter nützliche Aufwendungen für die Gesellschaft machen, sind diese von der Gesellschaft im drittüblichen Umfang zu ersetzen.[[35]](#footnote-36)

1. **Gesellschafterbeschlüsse**

IX.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich – sofern im gegenständlichen Vertrag bzw. im Gesetz nicht zwingend Abweichendes geregelt ist – einstimmig gefasst.[[36]](#footnote-37)

IX.2 Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich, per Mail oder in förmlichen Gesellschafterversammlungen gefasst werden.

1. **Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

X.1 Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen – unabhängig davon, ob dies zwischen den Gesellschaftern oder an Dritte erfolgt – ist nur zulässig, sofern dies nicht gegen die Bestimmungen des Ärztegesetzes sowie des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages verstößt und eine Zustimmung seitens Ärztekammer für OÖ und ÖGK vorliegt.[[37]](#footnote-38)

X.2 Bei Übertragung des Gesellschaftsanteiles oder Ausscheiden eines Gesellschafters ist vom übernehmenden Gesellschafter der auf Basis des § 6 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages ermittelte Verkehrswert entsprechend dem Beteiligungsausmaß des ausscheidenden Gesellschafters zu vergüten.

1. **Übertragung von Todes wegen**

XI.1 Sofern die Voraussetzungen des § 42e des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages erfüllt sind und ein Juniorpartner einen Kassen-Einzelvertrag erhält, führt der Tod des Seniorpartners nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des Seniorpartners. Seine Anteile gehen in diesem Fall auf die Juniorpartner über. Verbleibt dadurch nur noch ein Gesellschafter, so gilt Punkt XII.

XI.2 Sofern die Voraussetzungen des § 42e des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages nicht erfüllt sind und der Juniorpartner keinen Kassen-Einzelvertrag erhält, führt der Tod des Seniorpartners zur Auflösung der Gesellschaft. Das Gesellschaftsvermögen fällt in die Verlassenschaft nach dem Seniorpartner. Der Juniorpartner hat Anspruch auf den gemäß den Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages ermittelten anteiligen Verkehrswert.[[38]](#footnote-39)

XI.3 Der Tod des Juniorpartners führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des Juniorpartners. Seine Anteile gehen in diesem Fall auf den Seniorpartner über. Verbleibt dadurch nur noch ein Gesellschafter, so gilt Punkt XII.

1. **Vermögensübernahme gem. § 142 UGB**

XII.1 Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diesen über.

XII.2 Der verbleibende Gesellschafter hat dem ausscheidenden Gesellschafter (bzw. dessen Erben) den gemäß den Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages ermittelten anteiligen Verkehrswert zuzüglich allfälliger noch offener Forderungen, die diesem gegenüber der Gesellschaft zustehen (zB noch nicht entnommene Gewinne) abzüglich allfälliger Verbindlichkeiten (zB aufgrund eines negativen Privatkontos) binnen […][[39]](#footnote-40) zu bezahlen.[[40]](#footnote-41)

XII.3 Der übernehmende Gesellschafter übernimmt in diesem Fall die Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters mit allen Rechten und Pflichten, die dem Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber zustehen bzw. obliegen und wird das Unternehmen der Gesellschafter als Einzelunternehmer fortführen.

1. **Kündigung[[41]](#footnote-42)**

XIII.1 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von […][[42]](#footnote-43) jeweils zum […][[43]](#footnote-44) aufzukündigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet die Ärztekammer für OÖ sowie die ÖGK unverzüglich von einer Kündigung der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen.

XIII.2 Im Falle einer Kündigung erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Seniorpartner über.[[44]](#footnote-45) Der Seniorpartner hat dem ausscheidenden Gesellschafter den gemäß den Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages ermittelten anteiligen Verkehrswert zuzüglich allfälliger noch offener Forderungen, die diesem gegenüber der Gesellschaft zustehen (zB noch nicht entnommene Gewinne) abzüglich allfälliger Verbindlichkeiten (zB aufgrund eines negativen Privatkontos) binnen […][[45]](#footnote-46) zu bezahlen.[[46]](#footnote-47)

XIII.3 Sofern die Gruppenpraxis (nach entsprechender Ausschreibung und mit Zustimmung der Ärztekammer für OÖ und der ÖGK) bereits in ein Modell 4 iSd OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages umgewandelt wurde, geht im Falle einer Kündigung das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf der Juniorpartner über. Der Juniorpartner hat dem Seniorpartner (bzw. dessen Erben) den gemäß den Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages ermittelten anteiligen Verkehrswert zuzüglich allfälliger noch offener Forderungen, die diesem gegenüber der Gesellschaft zustehen (zB noch nicht entnommene Gewinne) abzüglich allfälliger Verbindlichkeiten (zB aufgrund eines negativen Privatkontos) binnen […][[47]](#footnote-48) zu bezahlen.[[48]](#footnote-49)

1. **Urlaub und sonstige Verhinderungen der Gesellschafter an der Arbeitsleistung[[49]](#footnote-50)**

XIV.1 Die Gesellschafter sagen sich wechselseitig zu, sich im Falle von Verhinderungen an der Arbeitsleistung (Krankheit, Urlaub, Fortbildung, etc.) bestmöglich wechselseitig zu vertreten. Planbare Verhinderungen (Urlaub, Fortbildung, etc.) sind rechtzeitig vorher abzustimmen.

XIV.2 Sofern ein Gesellschafter länger als […] Tage im Jahr – aus welchem Grund auch immer – an der Arbeitsleistung verhindert ist, hat er jedenfalls für eine Vertretung durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt (seiner Fachrichtung) Sorge zu tragen. Der verhinderte Gesellschafter hat die übrigen Gesellschafter rechtzeitig über den in Aussicht genommenen Vertreter zu informieren; die Mitgesellschafter können diesen – bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe – ablehnen.

XIV.3 Die durch die Vertretung zu Lasten der Gesellschaft anfallenden Vertreterkosten sind im Rahmen der Gewinnverteilung dem verhinderten Gesellschafter anzurechnen.

XIV.4 Klarstellend festgehalten wird, dass dauerhafte Vertretungen ohne Verhinderungsgrund nur im Rahmen einer von Ärztekammer für OÖ und ÖGK bewilligten erweiterten Vertretung zulässig sind.[[50]](#footnote-51)

1. **Schlussbestimmungen**

XV.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

XV.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Anstelle dieser Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecken am ehesten entspricht.

XV.3 Die mit der Errichtung dieses Gesellschaftsvertrages und der Gründung und Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Gesellschaft.

Ort, Datum

………………………….….., am ……………………..

………………………………………….. …………………………………………..

 Seniorpartner Juniorpartner

1. Bitte Fachrichtung anführen. [↑](#footnote-ref-2)
2. Bitte die aktuelle Ordinationsanschrift des Seniorpartners mit PLZ und Ort angeben. [↑](#footnote-ref-3)
3. Bitte angeben, ob es sich um ein Modell 2 oder Modell 3 handelt; bei Modell 2 ist auch das Stellenausmaß anzugeben. [↑](#footnote-ref-4)
4. Punkt I.3 ist zwingender Bestandteil des Vertrages und darf nicht abgeändert werden. [↑](#footnote-ref-5)
5. Bitte den Firmennamen für die OG anführen. Dieser muss den Namen zumindest eines Gesellschafters sowie die vertretenen Fachrichtungen enthalten; weiters noch den Zusatz „OG“.
Der Firmenname könnte beispielsweise wie folgt lauten: „*Dr. X und Dr. Y Fachärzte für Innere Medizin OG*“ oder „*Dr. X und Dr. Y Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin OG*“. [↑](#footnote-ref-6)
6. Bitte PLZ und Ort des Sitzes der OG anführen (i.d.R. handelt es sich hierbei um den Sitz der Ordination der Gruppenpraxis). [↑](#footnote-ref-7)
7. Bitte die Geschäftsanschrift der OG anführen (i.d.R. handelt es sich hierbei um die Anschrift der Ordination der Gruppenpraxis). [↑](#footnote-ref-8)
8. Bitte Fachrichtung anführen. [↑](#footnote-ref-9)
9. Da Gruppenpraxen nach Modell 2 oder 3 idR für eine befristete Dauer der Zusammenarbeit gedacht sind, wird empfohlen, die OG auf bestimmte Zeit zu errichten (idealerweise bis zum Ende jenes Quartals, in dem der Seniorpartner das 70. Lebensjahr [bei den Fachärzten für Radiologie und Labor das 65,5. Lebensjahr] vollendet). Bei Gesellschaften, die auf bestimmte Zeit errichtet werden, ist eine Kündigung ohne wichtigen Grund nach der Gesetzeslage nicht möglich. Einvernehmlich kann jedoch die Möglichkeit einer Kündigung ohne wichtigen Grund vereinbart werden (siehe Vertragspunkt XIII). Eine Kündigung der OG hat zur Folge, dass der Kassen-Einzelvertrag wieder auf den Seniorpartner zurückfällt. [↑](#footnote-ref-10)
10. Bitte Beginndatum lt. Ausschreibung anführen. [↑](#footnote-ref-11)
11. Bitte Enddatum lt. Ausschreibung anführen. [↑](#footnote-ref-12)
12. Dieser Absatz kann entfallen, sofern keine Nachfolgepraxis (Modell 4) im Anschluss an die Gruppenpraxis Modell 2/3 geplant ist. Ist im Anschluss an die Gruppenpraxis Modell 2/3 eine Nachfolgepraxis (Modell 4) geplant, ist ein entsprechender Antrag ca. ein Jahr vor dem geplanten Umstieg von Modell 2 auf 4 bzw Modell 3 auf 4 zu stellen. Diese Antragsformulare finden Sie unter https://www.aekooe.at/niedergelassen/aerztliche-kooperationsformen/gruppenpraxis. [↑](#footnote-ref-13)
13. Falls keine Hausapotheke vorhanden ist bitte streichen. [↑](#footnote-ref-14)
14. Details hierzu sind mit der steuerlichen Vertretung abzuklären. Der abzuschließende Zusammenschlussvertrag darf ebenfalls nicht gegen Regelungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages verstoßen. Vertraglich wäre unter anderem über das Schicksal der GFB Investitionen und Wertpapiere eine Vereinbarung zu treffen. Ferner wäre die Möglichkeit der Zurückbehaltung von zB PKW, Immobilie, Forderungen, udgl zu besprechen. [↑](#footnote-ref-15)
15. Der Zusammenschlussvertrag, mit dem der bestehende Ordinationsbetrieb an die OG übertragen wird, kann vor oder nach dem Zusammenschlusstichtag (=Beginn des Kassen-Einzelvertrages der Gruppenpraxis) erfolgen (vgl Rz 1332 der Umgründungssteuerrichtlinien); sollte der Zusammenschlussvertrag erst nach dem Zusammenschlusstichtag erfolgen, muss der Betrieb der OG zur Nutzung überlassen werden. Details sind unbedingt mit der steuerlichen Vertretung zu klären. [↑](#footnote-ref-16)
16. Die Höhe der zu leistenden Bareinlagen ist abhängig von der in der Ausschreibung beantragten Anteilsverteilung zwischen den Gesellschaftern. Bei einer Anteilsverteilung von beispielsweise 60:40 können die Einlagen EUR 600,- zu EUR 400,- betragen. [↑](#footnote-ref-17)
17. Die Höhe der zu leistenden Bareinlagen ist abhängig von der Anteilsverteilung zwischen den Gesellschaftern. Bei einer Anteilsverteilung von beispielsweise 60:40 können die Einlagen EUR 600,- zu EUR 400,- betragen. [↑](#footnote-ref-18)
18. Die genauen Details zu den festen und variablen Konten sind mit der steuerlichen Vertretung abzuklären. [↑](#footnote-ref-19)
19. Bitte Namen des Seniorpartners einfügen. [↑](#footnote-ref-20)
20. Bitte Anteil des Seniorpartners einfügen. [↑](#footnote-ref-21)
21. Bitte Namen des Juniorpartners einfügen. [↑](#footnote-ref-22)
22. Bitte Anteil des Juniorpartners einfügen. [↑](#footnote-ref-23)
23. Bitte Namen des Seniorpartners einfügen. [↑](#footnote-ref-24)
24. Bitte Anteil des Seniorpartners einfügen. [↑](#footnote-ref-25)
25. Bitte Namen des Juniorpartners einfügen. [↑](#footnote-ref-26)
26. Bitte Anteil des Juniorpartners einfügen. [↑](#footnote-ref-27)
27. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist eine Ausschüttung von Gewinnen erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses möglich. Um dennoch Entnahmen während des laufenden Geschäftsjahres zu ermöglichen, sollte dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich festgehalten werden. Auch sollten die jeweiligen Höchstbeträge, die in Anlehnung an den voraussichtlichen Gewinn errechnet werden sollten, festgehalten werden. [↑](#footnote-ref-28)
28. Beginndatum lt. Ausschreibung für die Gruppenpraxis anführen. [↑](#footnote-ref-29)
29. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sowohl die Gruppenpraxis als auch sämtliche ärztlichen Tätigkeiten aller Gesellschafter, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb der Gruppenpraxis erbracht werden, über eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung gem. den Vorgaben des ÄrzteG verfügen müssen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich jedenfalls vor Beginn der Gruppenpraxis Kontakt mit Ihrer Versicherung bzw Ihrem Versicherungsvertreter auf. [↑](#footnote-ref-30)
30. Hier ist der errechnete Ablösebetrag (laut Antrag) für den vom Juniorpartner abzulösenden Anteil anzuführen. [↑](#footnote-ref-31)
31. Hier ist in Absprache mit der steuerlichen Vertretung noch zu regeln, wie die errechnete Ablöse (Fälligkeit gem. Gruppenpraxis-Gesamtvertrag grundsätzlich bei Beginn der Gruppenpraxis) bezahlt werden soll bzw ob die Ablösezahlung aufgeschoben wird (z.B. aufgrund einer geplanten Übergabe im Rahmen eines Modells 4); ggf. in Raten bezahlt werden soll oder gänzlich auf eine Ablöse verzichtet wird. [↑](#footnote-ref-32)
32. Sollten noch einzelne Dienstnehmer dem System „Abfertigung alt“ unterliegen, ist eine konkrete Regelung über die Tragung der Kosten der Abfertigungsansprüche zu treffen. Details dazu können im Rahmen des Zusammenschlussvertrages geregelt werden. [↑](#footnote-ref-33)
33. Das UGB sieht vor, dass alle Gesellschafter selbständig geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sind. Sollten abweichende Regelungen gewünscht sein, kann dies einvernehmlich festgelegt werden. Beispielsweise könnte eine generelle Gesamtgeschäftsführung oder -vertretung vereinbart werden. Ferner könnte eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass alle Rechtsgeschäfte mit einem wirtschaftlichen Wert über einem bestimmten Betrag oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften nur mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen dürfen. [↑](#footnote-ref-34)
34. Diese Bestimmung ist nicht zwingend und kann auch entfallen. [↑](#footnote-ref-35)
35. Diese Bestimmung ist nicht zwingend und kann auch entfallen. [↑](#footnote-ref-36)
36. Das UGB sieht vor, dass Gesellschafterbeschlüsse einstimmig gefasst werden. Abweichende Vereinbarungen (bspw. nach Kapitalmehrheit) sind jedoch zulässig. [↑](#footnote-ref-37)
37. Die Veränderung der Anteile zwischen den Gesellschaftern ist nach drei Jahren ohne weitere Ausschreibung möglich. Die Anteilsänderung zwischen den Gesellschaftern hat schriftlich zu erfolgen und ist der Ärztekammer für OÖ bekannt zu geben. Entsprechende Muster finden Sie hier: <https://www.aekooe.at/niedergelassen/aerztliche-kooperationsformen/gruppenpraxis> (unter Modell 2 bzw Modell 3). Zwingend zu beachten sind die Mindestanteile für Senior- und Juniorpartner gem. dem Gruppenpraxis-Gesamtvertrag. [↑](#footnote-ref-38)
38. Sofern der Juniorpartner bei Einstieg in die OG keine Ablöse bezahlt hat, sollte der letzte Satz gestrichen und stattdessen ausdrücklich festgehalten werden, dass kein Anspruch auf eine Abfindung besteht. [↑](#footnote-ref-39)
39. Die Zahlungsfrist unterliegt der freien Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-40)
40. Allfällige Sondervereinbarungen in Zusammenhang mit der ursprünglich vom Juniorpartner bei dessen Einstieg bezahlten Ablöse (zB Stundung, Verzicht, etc) sollten hier mit bedacht werden. [↑](#footnote-ref-41)
41. Bei Gesellschaften, die auf bestimmte Zeit errichtet werden, ist eine Kündigung ohne wichtigen Grund nach der Gesetzeslage nicht möglich. Einvernehmlich kann jedoch die Möglichkeit einer Kündigung ohne wichtigen Grund vereinbart werden. Es wird empfohlen jedenfalls eine Kündigungsregelung vorzusehen. Eine Kündigung der OG hat zur Folge, dass der Kassen-Einzelvertrag wieder auf den Seniorpartner zurückfällt. [↑](#footnote-ref-42)
42. Hier ist die gewünschte Kündigungsfrist einzufügen. Es sollte keine zu kurze Frist gewählt werden, damit die Gesellschafter anlässlich der Kündigung erforderliche Vorkehrungen treffen können. [↑](#footnote-ref-43)
43. Hier ist der gewünschte Kündigungstermin einzufügen (z.B. Quartalsende, Jahresende, etc.). [↑](#footnote-ref-44)
44. Da im Falle einer Kündigung der Kassen-Einzelvertrag der Gruppenpraxis endet und der ruhend gestellte Kassen-Einzelvertrag des Seniorpartners wieder auflebt, ist es konsequent, dass das Gesellschaftsvermögen auf den Seniorpartner übergeht, damit dieser die Ordination als Einzelordination fortführen kann. [↑](#footnote-ref-45)
45. Die Zahlungsfrist unterliegt der freien Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-46)
46. Sofern der Juniorpartner beim Eintritt in die Gruppenpraxis keine Ablöse bezahlt hat, sollte dieser Satz gestrichen werden; stattdessen sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass der Juniorpartner keinen Anspruch auf eine Abfindung hat. [↑](#footnote-ref-47)
47. Die Zahlungsfrist unterliegt der freien Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-48)
48. Dieser Absatz kann entfallen, sofern keine Nachfolgepraxis (Modell 4) im Anschluss an die Gruppenpraxis Modell 2/3 geplant ist. [↑](#footnote-ref-49)
49. Es sollte jedenfalls eine Regelung für Krankheit, Urlaub, etc getroffen werden. Bei der in diesem Punkt vorgesehenen Regelung handelt es sich lediglich um einen VORSCHLAG! Sie können auch abweichende Regelungen treffen. [↑](#footnote-ref-50)
50. Nähere Informationen finden Sie hier: https://www.aekooe.at/niedergelassen/aerztliche-kooperationsformen/erweiterte-vertretung. [↑](#footnote-ref-51)